

Antrag

der AfD-Fraktion

Notstandsplan zur Kältehilfe

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wird aufgefordert, umgehend einen Notstandsplan zu entwickeln, der es verhindert, dass es in diesem Winter in Berlin zu Kältetoten kommt, weil die bisherigen Notübernachtungskapazitäten der Berliner Kältehilfe nicht ausreichen.

Begründung:

In Berlin ist die Obdachlosenhilfe weitgehend privatisiert, nämlich insbesondere auf Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbände verlagert. Dazu gehört auch das Berliner Kältehilfeprogramm, um zu verhindern, dass Menschen ohne Unterkunft in Berlin auf der Straße erfrieren.

Nach den Angaben der Sozialsenatorin Elke Breitenbach in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12.01.2017 sollen sich die Kältehilfeplätze in diesem Winter auf 1.000 erhöhen. Bisher sollen erst 820 Plätze zur Verfügung stehen. Gleichzeitig hat sich die Zahl der Berliner Obdachlosen gegenüber dem Vorjahr weiter erheblich erhöht. Damit zeichnet sich ein Engpass in der Unterbringungskapazität ab, der zu Kältetoten führen wird, sobald in diesem Winter besonders strenge Nachtfröste auftreten. Auf diesen Kapazitätsengpass ist erstmals von dem Leiter der Berliner Bahnhofsmission Dieter Puhl in einem am Samstag, dem 7.01.2017 geführten Interview in der Abendschau des rbb-Fernsehens öffentlich hingewiesen worden. Er hat dort berichtet, dass für dieses Jahr ca. 1000 Übernachtungsplätze für Obdachlose geplant seien; im Vorjahr seien es ca. 850 gewesen. Da inzwischen in Berlin aber ca. 1000 Obdachlo-

se hinzugekommen seien, werde die geplante Steigerung der Übernachtungsplätze für die Kältehilfe nicht ausreichen.

Die in diesem öffentlichen Hilfsappell an die Senatsverwaltung genannten Zahlen sind, falls sie in dieser Höhe zutreffen sollten, erschreckend. Auf die Zuverlässigkeit dieser Zahlen kommt es letztlich jedoch nicht an. Denn die schriftliche Anfrage der AfD vom 15.11.2016 (Drucks. 18/ 10 046) zu den aktuellen Obdachlosenzahlen hat ergeben, dass die Senatsverwaltung den Bedarf an Übernachtungsplätzen für die Kältehilfe nicht anhand von vor Ort durchgeführten Ermittlungen und darauf gestützter Prognosen abschätzt. Deswegen hat sie z.B. nicht einmal Überblick darüber, wie viele von Obdachlosen bewohnte „wilde Lager“ (Zeltlager, Wildcamper usw.) derzeit in Berlin existieren. Von derartigen Entwicklungen erfährt man Näheres nur aus der Presse (zuletzt „Die obdachlosen Polen vom Ostbahnhof“, Tagesspiegel vom 9.12. 2016: „.... Hunderte Obdachlose leben am Ostbahnhof. Darüber hinaus ziehen geschätzt 5000 Männer, Frauen und wohl auch einige Kinder ohne Obdach durch Berlin“). Angesichts dieser Verhältnisse, die zunehmend im sich verändernden Stadtbild bemerkbar machen, weil praktisch vor jedem Supermarkt auch in den Außenbezirken Berlins Obdachlose betteln, begnügt sich die Senatsverwaltung im Wesentlichen damit, dass sie die für die Kältehilfe bereitgestellten Mittel von Jahr zu Jahr ohne gesicherte Datengrundlage erhöht und hofft bei Meldungen über das „Kältehilfe-Telefon“ jeweils eine Nachsteuerung vornehmen zu können. Das ist ein Anzeichen für eine völlige Hilflosigkeit angesichts eines akuten Notstandes.

Deswegen besteht ein dringender Handlungsbedarf. Dem Notstand ist nur dann wirksam zu begegnen, wenn die vorhandenen Zivilschutzbunker in Berlin für die Unterbringung von Obdachlosen vorübergehend geöffnet werden. Zu dieser Amtshilfe ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gem. § 16 Abs. 1 ZSKG gegenüber dem Land Berlin verpflichtet.

Falls dieses Amtshilfeversuchen keinen Erfolg hat, muss die Senatsverwaltung zur Unterbringung von Obdachlosen vorübergehend die Aufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung von Asylbegehrenden in Anspruch nehmen, soweit diese nicht vollständig belegt sind. Die Obdachlosigkeit von Asylbewerbern, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG untergebracht sind, unterscheidet sich nicht prinzipiell von der Obdachlosigkeit der übrigen in Berlin lebenden Obdachlosen. Es mag dennoch vernünftige Gründe dafür geben, eine „Vermischung beider Zielgruppen ... derzeit nicht geplant“ (so Drucks. 18/ 10 046, S. 2) zu haben. In einem Notstand, in dem es um Leben und Tod der Obdachlosen geht, muss dies sich ändern.

Nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen stellt eine unfreiwillige Obdachlosigkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar; denn sie gefährdet akut Grundrechte und grundrechtlich geschützte Lebensgüter des Obdachlosen, insbesondere dessen Gesundheit und Leben, aber auch sein allgemeines Persönlichkeitsrecht, namentlich die Menschenwürde. Diese Rechte und Lebensgüter des einzelnen Obdachlosen, der sich nicht selbst helfen kann, gehören zu den Schutzgütern, deren Gefährdung und Verletzung die Polizei abzuwenden hat.

Eine unfreiwillige Obdachlosigkeit liegt vor, wenn eine Person nicht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbillen des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine Menschenwürdige Unterkunft entspricht.

Im Bereich der Obdachlosenhilfe lässt sich demnach nicht eine Entgegensetzung von Sozialhilferecht und Polizeirecht konstruieren. Es ist auch Sache der Polizei dem einzelnen Obdachlosen in akuter Bedrängnis zu helfen. Obgleich er ein „Störer“ ist hat er einen Rechtsanspruch auf polizeiliche Hilfe. Das Instrumentarium der Polizei ist weitreichender als das der Sozialbehörden, weil es auch den Einsatz von Zwangsmitteln zulässt.

Da eine Anzahl von Obdachlosen sich erfahrungsgemäß nicht dazu überreden lassen wird, Notunterkünfte freiwillig in Anspruch zu nehmen, muss bei Fällen drohenden Kältetods die Polizei zum Einsatz kommen. Wir regen daher an unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von dem Zwangsmittel des Verbringungsgewahrsams (§ 30 ASOG) Gebrauch machen, damit die betreffenden Obdachlosen sich nicht länger im Freien aufhalten.

Georg Pazderski, Marc Vallendar
und die übrigen Mitglieder
der AfD-Fraktion